

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Rannatal“ in den Gemeinden Hofkirchen im Mühlkreis, Neustift im Mühlkreis und Pfarrkirchen im Mühlkreis als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck (§ 3 Z 12 Oö. NSchG 2001) dieses Gebiets genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 2. Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Eine derartige Anpassung des „Naturschutzgebiets Rannatal“ erfolgt zeitnah.

Das Gebiet wurde nach Beschluss der Oö. Landesregierung im Jahr 2010 als Natura 2000 Gebiet entsprechend den Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie an die Europäische Kommission nominiert und in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Das Gebiet ist in der mit Entscheidung der Kommission vom 21. Jänner 2021 aktualisierten 14. Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale biogeographische Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) angeführt.

Die Verordnung dieses Gebietes als Europaschutzgebiet dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL):

Konkordanztabelle:

Paragraf der VO	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3, Art 4 der FFH RL
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-RL
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH- RL
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3, 6 der FFH- RL

1. Kurzbeschreibung des Gebiets

Das Europaschutzgebiet Rannatal mit einer Gesamtgröße von 226 ha liegt im politischen Bezirk Rohrbach in den Gemeinden Hofkirchen im Mühlkreis, Pfarrkirchen im Mühlkreis sowie Neustift im Mühlkreis. Nach der naturräumlichen Gliederung Oberösterreichs liegt das Gebiet zur Gänze in der Raumeinheit Donauschlucht und Nebentäler. Das Gebiet umfasst einen etwa 4,7 km langen Abschnitt des Rannatals zwischen dem bestehenden Europaschutzgebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“ und der Staumauer des KW Ranna. Die Einhänge zur Ranna

sind überwiegend bewaldet, charakteristisch sind die zahlreichen Blockströme und Schuttfuren.

Das geplante Europaschutzgebiet umfasst auch jene Flächen des Naturschutzgebiets „Rannatal“ (LGBl. Nr. ... mit Ausnahme des Grundstücks 275/6, KG 47101 Altenhof) die nicht im Europaschutzgebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“ liegen.

2. Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebiets „Rannatal“ ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes bestimmter Lebensraumtypen und Tierarten innerhalb des Gebiets. Die als Schutzgut definierten Lebensraumtypen und Arten sind jene innerhalb des Gebiets in signifikanter Ausprägung bzw. Populationsgröße vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, die in Anhang I bzw. Anhang II der FFH-Richtlinie angeführt sind.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird durch die Gesamtheit der Einflüsse auf Verteilung und Populationsgröße der Art in einem bestimmten Gebiet definiert. Der Erhaltungszustand einer Art ist als „günstig“ zu beurteilen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

3.a Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Grundlage für die Abgrenzung, Zuordnung und Bewertung der Flächen der Lebensraumtypen ist eine 2005 durchgeführte Kartierung, sowie eine Nachkartierung ausgewählter Einzelflächen außerhalb des Naturschutzgebiets Rannatal im Jahr 2016.

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

Fläche: 13,80 ha

Erhaltungszustand: gut

Beschreibung/Vorkommen: Es handelt sich dabei um teilweise waldfreie, oft instabile Schutthalden. Die Vegetation setzt sich vorwiegend aus Moosen, Flechten, Farnen sowie Sukkulenten zusammen. Die Schutthalden im Rannatal liegen großteils innerhalb von Waldflächen.

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Fläche: 0,29 ha

Erhaltungszustand: Es handelt sich um charakteristische Ausprägungen des Lebensraumtyps mit sehr gutem Erhaltungszustand

Beschreibung/Vorkommen: Der Lebensraumtyp kommt sehr kleinflächig, oft innerhalb der Hangwälder vor. Die Felsspaltenvegetation ist in der Regel spärlich entwickelt.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Fläche: 87,54 ha

Erhaltungszustand: Es handelt sich um charakteristische Ausprägungen des Lebensraumtyps, der Erhaltungszustand ist sehr gut.

Beschreibung/Vorkommen: Hainsimsen-Buchenwälder bilden den häufigsten Buchenwaldtyp im Rannatal. Sie stocken vorzugsweise im Ober- und Mittelhang. Eine Beimischung der Fichte wird als gesellschaftstypisch angesehen.

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Fläche: 7,9 ha

Erhaltungszustand: Es handelt sich um charakteristische Ausprägungen des Lebensraumtyps, der Erhaltungszustand ist sehr gut.

Beschreibung/Vorkommen: Basenreiche Buchenwälder treten im Rannatal überwiegend auf den Unterhängen auf, nur ausnahmsweise in basenreicheren Hangnischen der Mittelhänge.

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

Fläche: 11,2 ha

Erhaltungszustand: Es handelt sich um charakteristische Ausprägungen des Lebensraumtyps, allerdings mit sehr geringer Flächenausdehnung. Der Erhaltungszustand ist sehr gut.

Beschreibung/Vorkommen: Auf flachgründigen Standorten stellt dieser Lebensraumtyp die natürlich vorkommende Waldgesellschaft dar. Hauptbaumarten sind Trauben- und Stieleichen sowie die Hainbuche. Auf etwas tiefgründigeren, nährstoffreicheren Standorten dürfte sich der Lebensraumtyp aufgrund von Niederwaldnutzung etabliert haben.

9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

Fläche: 71,6 ha

Erhaltungszustand: Es handelt sich um charakteristische Ausprägungen des Lebensraumtyps, der Erhaltungszustand ist sehr gut.

Beschreibung/Vorkommen: Der Lebensraumtyp umfasst Waldgesellschaften mit hohem Anteil an Edellaubhölzern (Linde, Ahorn, Esche, Ulme) auf in der Regel etwas instabilen Hängen und in Schluchten mit guter Wasserversorgung und hoher Luftfeuchtigkeit. Die Vorkommen erstrecken sich vergleichsweise großflächig über die gesamten Einhänge zur Ranna.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Fläche: 2,5 ha

Erhaltungszustand: Aufgrund der nur sehr kleinflächigen und lückigen Ausprägung wird der Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.

Beschreibung/Vorkommen: Der Lebensraumtyp ist im Talgrund entlang der Ranna in der Regel nur als lückiges, schmales, einreihiges Band entwickelt und fehlt streckenweise ganz

Tab. 1: Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie mit repräsentativem Vorkommen

Code	Bezeichnung des Lebensraumes	Vorkommen in Zone
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	A / C
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	A / C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	A / B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	A / B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	A / B
9180*	Schlucht und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	A / B

91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	A / B
-------	--	-------

3.b Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

Populationsgröße: keine detaillierten Aussagen möglich, aufgrund der geringen Länge (ca. 7 km Gewässer) stellt das Gebiet wahrscheinlich nur einen Teil eines Gesamtreviers dar.

Erhaltungszustand: die Lebensraumeignung wird als günstig bewertet, aufgrund der geringen Gebietsgröße sind keine größeren Bestände zu erwarten. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit gut bewertet.

Erforderliche Lebensraumstrukturen: Flüsse, Bäche und Teiche mit gut strukturierten Ufern und guter Wasserqualität

Verbreitung: Der gesamte Talraum der Ranna kann vom Fischotter genutzt werden

Schutzziel und -maßnahmen: Erhalt der derzeitigen Population, Besiedlung der geeigneten gut strukturierten Gewässer

1308 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Populationsgröße: keine detaillierten Aussagen möglich.

Erhaltungszustand: die Lebensraumeignung wird als günstig bewertet, bekannte Winterquartiere befinden sich im Gebiet (Wehrturm der Ruine Falkenstein). Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit gut bewertet.

Erforderliche Lebensraumstrukturen: als Winterquartiere dienen sowohl natürliche Höhlen als auch Fels- und Mauerspalten. Die Wochenstuben liegen meist in Gebäuden, als primäre Quartiere sind v.a. abstehende Borcken und Baumhöhlen zu nennen. Als Jagdhabitats werden gut strukturierte laubholzdominierte Wälder mit dichtem Kronenschluss und gut ausgebildeter Strauchschicht genutzt. Die Orientierung erfolgt entlang von Grenzlinien im Wald (z.B. Schneisen, Felsbänder, Blockhalden, Gewässer)

Verbreitung: Die bewaldeten Einhänge werden von der Mopsfledermaus als Jagdrevier genutzt. Im Rannatal ist derzeit ein Winterquartier, jedoch keine Wochenstube bekannt.

Schutzziel und -maßnahmen: Erhalt des bestehenden Winterquartiers, Erhalt von Altholz mit grober Borke (v.a. Eichen) als potenzielle Wochenstuben und Tageseinstände; Vermeidung größerer Auflichtungen in den Jagdgebieten

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Populationsgröße: keine detaillierten Aussagen möglich.

Erhaltungszustand: die Lebensraumeignung wird als günstig bewertet, bekannte Winterquartiere befinden sich im Gebiet (Wehrturm der Ruine Falkenstein), eine Wochenstube befindet sich in der Kirche von Hofkirchen im Mkr., nur wenige Kilometer vom Gebiet entfernt. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit gut bewertet.

Erforderliche Lebensraumstrukturen: als Winterquartiere dienen sowohl natürliche Höhlen als auch Fels- und Mauerspalten. Die Wochenstuben liegen in Österreich in der Regel in Gebäuden (Kirchen, Dachstühle). Als Jagdhabitats werden unterholzarme Wälder oder Offenland genutzt.

Verbreitung: Innerhalb des Europaschutzgebietes werden vom Großen Mausohr geeignete Waldflächen als Jagdrevier genutzt. Im Rannatal ist derzeit ein Winterquartier bekannt, eine Wochenstube befindet sich in wenigen Kilometern Entfernung.

Schutzziel und -maßnahmen: Erhalt des bestehenden Winterquartiers innerhalb des Gebietes sowie der Wochenstube in Hofkirchen;

1163 Koppe (*Cottus gobio*)

Populationsgröße: keine detaillierten Aussagen möglich.

Erhaltungszustand: Die Ranna ist durch die Wasserkraftnutzung im oberhalb des Schutzgebietes liegenden Gewässerabschnitt abschnittsweise trockenfallend. Eine durchgehende Besiedlung ist daher nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird daher mit mäßig eingestuft.

Erforderliche Lebensraumstrukturen: Strömungsreiche Fließgewässer mit lockerem, körnigem Sohlsubstrat.

Verbreitung: Es liegen keine detaillierten Erhebungen vor, die Abschnitte der Ranna mit permanenter Wasserführung sind aufgrund der Gewässermorphologie als Lebensraum geeignet.

Schutzziel und -maßnahmen: Erhalt der derzeit vorhandenen Gewässermorphologie; eine Verbesserung der Habitatverfügbarkeit ist nur möglich, wenn das Trockenfallen der Ranna sowohl zeitlich als auch räumlich reduziert oder verhindert wird. Dies erscheint mit dem derzeitigen Betrieb des Kraftwerkes nicht vereinbar.

6199 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Populationsgröße: keine detaillierten Aussagen möglich.

Erhaltungszustand: Da ausreichend geeignete Waldrand- und Saumflächen vorhanden sind, wird der Erhaltungszustand als gut bewertet.

Erforderliche Lebensraumstrukturen: lichte, feuchte Laub- und Mischwälder, Lichtungen, Wegränder, buschreiche Hänge, flussbegleitende Gehölzsäume mit reichlich Saumbewuchs.

Verbreitung: In Abhängigkeit vom Vorkommen der geeigneten Lebensraumstrukturen kommt die Art im gesamten Gebiet zerstreut vor.

Schutzziel und -maßnahmen: Erhalt feuchter Waldsäume

Tab. 2: Tierarten des Anhang II FFH-Richtlinie mit repräsentativem Vorkommen

Code	Art	Beschreibung des Lebensraumes	Vorkommen in Zone
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Bäche, Flüsse und Teiche mit gut strukturierten Ufern	A, B, C
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Naturnahe Laubmischwälder mit Quartieren in abstehender Rinde oder in Stammanrissen von Bäumen	A, B, C, D
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Unterwuchsarme Wälder und Wiesen	A, B, C, D
1163	Koppe (<i>Cottus gobio</i>)	Bäche und Flüsse mit gut durchströmtem Kieslückenraum. Seen mit naturnahen Ufer- und Sohlbereichen	A,
6199	Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	Lichte, feuchte Laub- und Mischwälder, Lichtungen, Wegränder, buschreiche Hänge Schlagfluren und Vorwaldgehölze mit Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>)	A, B, C, D

Tierart des Anhang II FFH-Richtlinie mit nicht signifikantem Vorkommen

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Populationsgröße: innerhalb des Gebietes derzeit nicht bekannt

Erhaltungszustand: derzeit kein Bestand innerhalb des Gebietes bekannt, Vorkommen entlang von Forstwegen aber nicht auszuschließen, daher Einstufung als nicht signifikant (D)

Erforderliche Lebensraumstrukturen: temporär besonnte, vegetationsarme und fischfreie Stillgewässer, Kleingewässerkomplexe; Mosaik aus Ruderalflächen, Waldrändern und Freiflächen

Verbreitung: es gibt ein bekanntes Vorkommen in einem ehemaligen Steinbruch im ESG Oberes Donau- und Aschachtal in geringer Entfernung zum Gebiet Rannatal

Schutzziel und -maßnahmen: derzeit keine

4. Zonierung

Eine genaue flächenscharfe Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen ist nur mit gewissen Unschärfen möglich, da es – etwa zwischen verschiedenen Waldgesellschaften – immer

Übergangsbereiche gibt. Auch die in Tabelle 2 angeführten Tierarten nutzen teilweise größere Areale, die nicht genau räumlich abgegrenzt werden können.

Es werden daher innerhalb des Europaschutzgebiets Zonen mit jeweils einheitlichen Zielen ausgewiesen, für die jeweils Maßnahmen definiert werden, die zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter führen.

Zone A (125,68 ha):

Dieser Teil umfasst jene Flächen, die als Naturschutzgebiet Rannatal verordnet sind. Teile des Naturschutzgebiets liegen außerhalb des Europaschutzgebiets Rannatal. Dies ist einerseits das Grundstück 275/6, KG 47101 Altenhof, andererseits jene Bereiche, die innerhalb des Europaschutzgebiets AT3122000 Oberes Donau- und Aschachtal liegen.

In dieser Zone finden sich alle oben angeführten Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I bzw. Anhangs II FFH-Richtlinie mit repräsentativem Vorkommen.

Schutzzweck, Zielsetzungen und bewilligungsfreie Maßnahmen decken sich mit jenen des Naturschutzgebiets. Die Verordnung des Naturschutzgebiets wird novelliert um den Erfordernissen des Schutzes und der Entwicklung der Schutzgüter gemäß FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

Zone B (70,48 ha):

Diese umfasst jene Flächen des Europaschutzgebiets außerhalb des Naturschutzgebiets Rannatal, die mit Laub- oder Laubmischwäldern bestockt sind, die einem in Tabelle 1 genannten Wald-Lebensraumtyp des Anhang I FFH-Richtlinie zugeordnet werden und Lebensraum für die in Tabelle 2 genannten Tierarten des Anhang II FFH-Richtlinie darstellen. Ziel ist der Erhalt der derzeit vorhandenen Waldgesellschaften hinsichtlich ihrer für die jeweiligen Lebensraumtypen charakteristischen Baumartenzusammensetzung. Durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sollen die im Landschaftspflegeplan formulierten Maßnahmen umgesetzt werden und so der Erhaltungszustand, v.a. hinsichtlich Struktureichtum und Totholzausstattung, verbessert werden.

Zone C (3,03 ha):

Diese umfasst jene Flächen, die einem Felslebensraumtyp des Anhangs I FFH-Richtlinie (8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation) zugeordnet werden. Diese Flächen sind meist bestockt. Die Einzelflächen liegen an den Einhängen der Ranna und stellen daher auch Lebensraum für die in Tabelle 2 genannten Tierarten des Anhangs II FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der Koppe) dar.

Ziel ist der ungestörte Erhalt der zu diesen Lebensraumtypen zählenden Blockströme und Schuttfuren und anderer Felsformationen mit der dafür typischen Vegetation und dem charakteristischen Kleinklima.

Zone D (26,50 ha):

Diese umfasst jene Flächen, die in keiner der oben genannten Zonen liegen. Diese sind keinem in Tab. 1 angeführten Lebensraumtyp des Anhang I FFH-Richtlinie zuzuordnen. Die hier umfassten Wälder können von Mopsfledermaus und Großem Mausohr als Jagdhabitat sowie geeignete Kleinstrukturen von der Spanischen Flagge genutzt werden. Es handelt sich dabei aber um keine essenziellen Habitate dieser oder anderer in Tab. 2 genannten Arten des Anhang II FFH-Richtlinie. Die rechtmäßige Nutzung ist somit ohne weitere Prüfung auf Verträglichkeit zulässig.

5. Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinne des § 24 Oö. NSchG 2001 führen

(1) In der Zone A führen die im § 2 der Verordnung, mit der das „Rannatal“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. -----, festgelegten erlaubten Eingriffe keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001. Diese sind:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
 2. das Betreten, wobei die Felslebensräume der Zone 2 nur im Rahmen der gemäß Z 9 gestatteten forstwirtschaftlichen Nutzung betreten werden dürfen;
 3. das Befahren des vorhandenen Wegenetzes;
 4. das Befahren im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung;
 5. die Entnahme von Proben zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
 6. Instandhaltungsmaßnahmen an und Benützung von rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen im erforderlichen Umfang, wobei Flächen der Zone 2 weder direkt berührt noch durch Materialentnahme beeinträchtigt werden dürfen;
 7. der rechtmäßige Betrieb und die Benützung von sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Ableitung, Weiterleitung und Weiterverteilung elektrischer Energie;
 8. die forstwirtschaftliche Nutzung in der Zone 1 der vorhandenen Fichten und Lärchen in Form der Einzelstammnahme und von Kahlhieben bis 0,5 ha zusammenhängender Fläche im Wirtschaftswald bzw. 0,2 ha im Schutzwald gemäß den ausgewiesenen Waldfunktionsflächen, wobei angrenzende Kahlflächen oder nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse anzurechnen sind - die Verjüngung genutzter Bereiche hat durch Naturverjüngung zu erfolgen, bei Ausfall dieser sind nur ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen standortgerechter Laubwaldarten zulässig; ist dies nur unverhältnismäßig schwer möglich, sind auch Aufforstungen mit Pflanzmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung unter strikter Beachtung des Anerkennungszeichens zulässig;
 9. die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung in Zone 1 im unbedingt erforderlichen Ausmaß, in Zone 2 nur zur Entfernung umgestürzter Bäume aus dem Bestand der Zone 1 im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
 10. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung, insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen;
 11. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen
 - die Jagd auf Fischotter und
 - die Wildfütterung außerhalb der Notzeit;
 12. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.
- (2) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen in den Zonen B, C und D vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.
- (3) In den Zonen B, C und D führen insbesondere folgende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:
1. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an und Benützung von rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen wie Straßen, Furten, Brücken, Wegen, Gebäuden, Wasserleitungen, Ufersicherungen, Drainagen, Gräben und dergleichen im erforderlichen Umfang, ausgenommen die Entnahme des für diese Maßnahmen erforderlichen Gesteinsmaterials aus Flächen der Zone C;
 2. Maßnahmen zur Sicherstellung des rechtmäßigen Betriebs der bestehenden Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Ableitung, Weiterleitung und Weiterverteilung elektrischer Energie, ausgenommen die Entnahme des für diese Maßnahmen erforderlichen Gesteinsmaterials aus Flächen der Zone C;
 3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang bestehender Wege, insbesondere die für die Verkehrssicherheit erforderliche Entfernung von Bäumen.
- (4) In der Zone B führen über die in Abs. 3 genannten Maßnahmen hinaus insbesondere folgende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:
1. die forstliche Bewirtschaftung in Form von Kahlhieben bis 0,5 ha zusammenhängender Fläche im Wirtschaftswald bzw. 0,2 ha im Schutzwald, wobei angrenzende Kahlflächen

oder nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse anzurechnen sind;

2. die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im unbedingt erforderlichen Umfang, wobei für das Belassen von Abraumdepots das Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung herzustellen ist;
3. die mechanische Kulturpflege;
4. mechanische Forstschutzmaßnahmen;
5. die Anwendung von mechanischen und/oder chemischen Verbiss- und Fegeschutzmitteln;
6. die mechanische Kulturvorbereitung, ausgenommen das Bodenfräsen;
7. die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen (Läuterung, Dickungspflege, Durchforstung) unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen oder vor der jeweiligen Nutzung gegebenen Baumartenzusammensetzung;
8. die Naturverjüngung und die sonstige Wiederbewaldung unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen oder vor der jeweiligen Nutzung gegebenen Baumartenzusammensetzung;
9. die Bewirtschaftung der Auenwälder auch als Niederwald unter Erhalt der vor der Nutzung gegebenen Baumartenzusammensetzung;
10. die Bewirtschaftung von Eichen-Hainbuchenwäldern auch als Mittelwald unter Erhalt der vor der Nutzung gegebenen Baumartenzusammensetzung;
11. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
12. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Jagd auf Fischotter;
13. die Anlage oder Erweiterung von Fütterungen.

(5) In der Zone C führen über die in Abs. 3 genannten Maßnahmen hinaus insbesondere folgende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen
 - die Jagd auf Fischotter,
 - die Anlage, Erweiterung und Sanierung jagdlicher Einrichtungen wie Futterplätze, Fütterungen, Hochstände und dergleichen;
2. die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
3. die Holzbringung durch die Zone C im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung.

(6) In der Zone D führen über die in Abs. 3 genannten Maßnahmen hinaus insbesondere folgende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. alle Maßnahmen, die in den Zonen B und C erlaubt sind;
2. die rechtmäßige forstliche Bewirtschaftung;
3. die rechtmäßige Errichtung von Forststraßen und Rückewegen und deren Benützung.

Anmerkung: Außerhalb der Zone C kann Gesteinsmaterial z.B. zum Zweck der Wegsanierung unter Beachtung des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f Oö. NSchG 2001 (Bewilligungspflicht für Eingriffe in das Gewässerbett und den Uferbereich) entnommen werden.

6. Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 umfasst Landschaftspflege Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbilds oder für die Erhaltung des Erholungswerts oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 können für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) von der Landesregierung

Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden, für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich.

Damit soll Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, wonach für die besonderen Schutzgebiete die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen haben, die geeignete, eigens für die jeweiligen Gebiete abgestimmte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflege- bzw. Managementmaßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und der vorkommenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu gewährleisten.

Die Umsetzung von Pflege- bzw. Managementmaßnahmen zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände soll vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erfolgen.

Der Maßnahmenkatalog des § 6 der Verordnung enthält, bezogen auf die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten ein Set von möglichen Maßnahmen, deren Umsetzung einzeln oder – sofern notwendig und zielführend – miteinander durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bewerkstelligt werden soll. Aktive Pflegemaßnahmen erfolgen daher ausschließlich auf freiwilliger Basis und gegen angemessene Abgeltung.

Sollte im Einzelfall eine Pflegemaßnahme zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands unerlässlich sein und kann mit einem Grundeigentümer oder einer Grundeigentümerin eine Vereinbarung hierüber nicht getroffen werden, hat das Land gemäß § 15 Abs. 2 2. Satz Oö. NSchG 2001 die Kosten der Umsetzung dieser Maßnahme als Träger von Privatrechten zu tragen und der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin diese Maßnahme zu dulden. Dabei ist aber hervorzuheben, dass jedenfalls mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin vorher eine privatrechtliche Vereinbarung angestrebt werden muss.

Durch natürliche Entwicklungen sich ergebende negative Veränderungen des günstigen Erhaltungszustands liegen nicht im Verantwortungsbereich der Grundeigentümer/innen. Sofern sich daraus die Notwendigkeit zur Durchführung bestimmter Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ableiten lässt, gelten die obigen Ausführungen.

Folgende Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten:

Schutzgut	Maßnahmen
8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Verlängerung der Umtriebszeit; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze;

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Verlängerung der Umtriebszeit; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze;
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Nutzung in Form kürzerer Umtriebszeit (40-80 Jahre) auf ausgewählten Flächen
9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Verlängerung der Umtriebszeit; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Verlängerung der Umtriebszeit (ausgenommen Grauerlenauen); Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Nutzung in Form kürzerer Umtriebszeit (40-80 Jahre) auf ausgewählten Flächen (Grauerlenau)
Fischotter	Erhalt naturnaher Gewässerabschnitte und Kleingewässer; Erhalt und Förderung eines guten Fischbestandes; Anlage von Kleingewässern für Amphibien
Mopsfledermaus	Erhalt naturnaher Laubmischwälder, Sicherung von Quartieren in abstehender Rinde oder in Stammanrissen von Bäumen; Erhalt des bekannten Winterquartiers
Gr. Mausohr	Erhalt unterwuchsfreier bzw. unterwuchsarmer Laub- und Mischwälder sowie Wiesenflächen; Erhalt des bekannten Winterquartiers
Koppe	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und Gewässerdynamik; Herstellung der Durchgängigkeit im Hauptfluss und in die Zubringer; Renaturierung von Uferbereichen (Herstellen von naturnahen Flachwasserbereichen, etc.)
Spanische Flagge	Erhalt lichter, feuchter Laub- und Mischwälder mit Lichtungen, Wegrändern, buschreichen Hängen mit Schlagfluren und Vorwaldgehölzen mit Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>)

7. Öffentliche Information

Die öffentliche Information erfolgte gesetzeskonform über die Gemeinden. Es wurden weiters Fachausschüsse durchgeführt, in denen mit Personen der relevanten Interessensvertretungen, Gemeinden, der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sowie einzelnen Grundeigentümern der Verordnungsentwurf diskutiert wurde. Für die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen wurde eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

8. Begutachtungsverfahren

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens des adaptierten und mit dem „Europaschutzgebiet Rannatal“ harmonisierten „Naturschutzgebiets Rannatal“ wurden bereits dort Erfordernisse der Energie AG für den Betrieb des Kraftwerks berücksichtigt.

Auf Wunsch von Grundeigentümerinnen und der Landwirtschaftskammer Oö. wurden in der Verordnung des „Europaschutzgebiets Rannatal“ mit § 4 Abs. 3 Z 3 („Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang bestehender Wege, insbesondere die für die Verkehrssicherheit erforderliche Entfernung von Bäumen“) und § 4 Abs. 5 Z 3 (die Holzbringung durch die Zone C im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG

2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung“) weitere erlaubte Maßnahmen eingefügt.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Ausweisung bzw. Bezeichnung als Europaschutzgebiet ist verpflichtend umzusetzen, eine seriöse Abschätzung, wie viele zusätzliche Verfahren durch die Bezeichnung als Europaschutzgebiet zusätzlich anfallen bzw. wie viele Verträge abgeschlossen werden können, ist nicht möglich.

Für die Eintragung in das Naturschutzbuch werden Kosten in der Höhe von 20 € angenommen, für die verpflichtende Kennzeichnung weitere ca. 500 €.